



## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

(Stand Jänner 2010)

### **§ 1 Allgemeine Bedingungen**

- (1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) gelten für sämtliche Dienstleistungen, die die Firma Winkler Innovation Technologies GmbH (im Folgenden: WINNOTECH) für ihre Auftraggeber erbringt. Sie gelten auch für zukünftige Rechtsgeschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Mit der Auftragserteilung werden sie vom Auftraggeber akzeptiert. Entgegengesetzte Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten als nicht vereinbart.

### **§ 2 Verträge und Angebote**

- (1) Angebote von WINNOTECH sind freibleibend und unverbindlich zu verstehen. Aufträge sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich und firmenmäßig gezeichnet werden und verpflichten nur in dem im jeweiligen Angebot angegebenen Gegenstand und Umfang.
- (2) Mündlich vereinbarte Änderungen oder Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt worden sind.
- (3) WINNOTECH behält sich das Recht vor, dritte Unternehmen mit der Erbringung von Leistungen zu beauftragen, Vertragspartner des Auftraggebers ist in diesem Fall weiterhin WINNOTECH.
- (4) Kostenvoranschläge sind entgeltlich. Ein für den Kostenvoranschlag bezahltes Entgelt wird gutgeschrieben, wenn aufgrund dieses Kostenvoranschlags ein Auftrag erteilt wird.
- (5) Kostenvoranschläge werden nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 15 % ergeben, so wird WINNOTECH den Auftraggeber davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen bis 15 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Kosten ohne weiteres in Rechnung gestellt werden.
- (6) Alle von uns genannten oder vereinbarten Preise entsprechen der aktuellen Kalkulationssituation und sind jedenfalls 4 Wochen gültig.

### **§ 3 Lieferung**

- (1) WINNOTECH ist bestrebt, die vereinbarten Liefertermine möglichst genau einzuhalten. Die angestrebten Liefertermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den von WINNOTECH angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig zur Verfügung stellt und seine Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt.
- (2) Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind von WINNOTECH nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug von WINNOTECH führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.
- (3) Angekündigte Liefertermine gelten, wenn kein Fixgeschäft vereinbart worden ist, als bloß annähernd geschätzt. Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Hindernisse in der Sphäre des Auftragnehmers oder dessen Unterlieferanten entbinden den Auftragnehmer von der Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit.
- (4) Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist WINNOTECH berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und Teilrechnungen zu legen.

## § 4 Abrechnung und Zahlung

- (1) Die genannten Preise enthalten, falls nicht explizit angegeben, keine Umsatzsteuer.
- (2) Die Berechnung der Preise erfolgt in Euro.
- (3) Schulung und sonstige Nebenleistungen sind im Preis nicht inbegriffen, soweit keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde.
- (4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, 30 % des vereinbarten Entgelts als Anzahlung binnen einer Woche nach Auftragserteilung an WINNOTECH zu bezahlen.
- (5) Die von WINNOTECH gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 14 Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.
- (6) Ein Skontoabzug wird nur im Rahmen und aufgrund schriftlicher Vereinbarungen anerkannt.
- (7) Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.
- (8) Die von WINNOTECH gelieferten Produkte gehen erst mit vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgelts in das Eigentum des Auftraggebers über.
- (9) Im Falle eines Rücktritts des Auftraggebers, gleichgültig aus welchem Grund, ist der Auftraggeber verpflichtet, WINNOTECH die bisher erbrachten Leistungen lt. vertraglicher Vereinbarung zu vergüten.
- (10) Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Leistungen umfassen, ist WINNOTECH berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.
- (11) Prinzipiell gelten die bei Vertragsabschluß zwischen WINNOTECH und dem Auftraggeber vereinbarten Entgelte. Es wird allerdings die Wertbeständigkeit dieser Entgelte vereinbart. Als Maßstab für die Wertbeständigkeit gilt der vom österreichischen statistischen Zentralamt monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbeitrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat. Die sich so ergebenden Beträge sind auf eine Dezimalstelle aufzurunden. WINNOTECH ist dementsprechend berechtigt, die vereinbarten Entgelte anzupassen.
- (12) Selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug des Auftragnehmers ist WINNOTECH berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 10 % p.a. ab Fälligkeitstag zu verrechnen. Hiedurch werden Ansprüche auf Ersatz nachgewiesener höherer Zinsen nicht beeinträchtigt.
- (13) Der Auftragnehmer verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die WINNOTECH entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen, wobei er sich im speziellen verpflichtet, maximal der Vergütungen des eingeschalteten Inkassoinstitutes zu ersetzen, die sich aus der VO des BMwA über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen ergeben. Sofern WINNOTECH das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Schuldner, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von Euro 15,- zu bezahlen. Darüber hinaus ist jeder weitere Schaden, insbesondere auch der Schaden, der dadurch entsteht, dass infolge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfälligen Kreditkonten von WINNOTECH anfallen, unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug zu ersetzen.
- (14) Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen berechtigt WINNOTECH, die vereinbarten Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher offenen Forderungen zurückzuhalten, ohne mit der Vertragserfüllung in Verzug zu geraten.
- (15) Beim Auftragnehmer einlangende Zahlungen tilgen zuerst die ältesten Forderungen. Sind bereits Kosten im Zuge der Eintreibung von Forderungen entstanden, so ist WINNOTECH berechtigt, Zahlungen primär auf diese Kosten, dann auf Verzugszinsen und zuletzt auf die Kapitalforderung anzurechnen.

## **§ 5 Gewährleistung und Haftung**

- (1) Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetzes wegen das Recht auf Wandlung zusteht, behalten wir uns vor, den Gewährleistungsanspruch nach unserer Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen.
- (2) Soweit WINNOTECH zur Gewährleistung verpflichtet ist, erfolgt diese nach Wahl von WINNOTECH durch kostenfreie Verbesserung oder Ersatzlieferung binnen angemessener Frist. Schlägt diese Mängelbehebung fehl oder ist sie binnen angemessener Frist nicht möglich oder mit einem unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden, so ist der Auftraggeber berechtigt, Preisminderung oder, sofern es nicht um einen geringfügigen Mangel (§932 Abs 4 ABGB) handelt, Wandlung zu verlangen.
- (3) Für die Anzeige von Mängeln gelten die §§ 377,378 HGB. Das Recht auf Gewährleistung muss jedenfalls binnen 6 Monaten ab Übernahme der jeweiligen Leistung vom Auftraggeber geltend gemacht werden.
- (4) Leistet WINNOTECH aufgrund der Störungsanzeige einen Entstörungsdienst und zeigt sich, dass entweder keine Störung vorlag oder die Störung ihre Ursache ausschließlich im Verantwortungsbereich des Auftraggebers hatte (z.B. Bedienungsfehler, Konfigurationsfehler, Mängel der vom Kunden eingesetzten Leitungsverbindung), ist WINNOTECH berechtigt, dem Auftraggeber seinen Zeitaufwand entsprechend den jeweils geltenden Stundensätzen in Rechnung zu stellen.
- (5) WINNOTECH haftet lediglich für Schäden, die von WINNOTECH vorsätzlich verursacht worden sind. Der Ersatz von Mangelfolgeschäden bzw. Folge- und reinen Vermögensschäden, die durch eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch WINNOTECH entstehen, ist jedenfalls mit einem Betrag von EUR 5.000,-- begrenzt.
- (6) Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen; dies gilt nicht für Personenschäden. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Ersatzansprüche verjähren in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in 3 Jahren nach Erbringung der Leistung oder Lieferung.

## **§ 6 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers**

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Dienste und Leistungen von WINNOTECH ausschließlich entsprechend dem vereinbarten Zweck zu nutzen. Der Auftraggeber hat sich bei der Nutzung dieser Leistungen jedes Verstoßes gegen Rechtsvorschriften sowie des Missbrauchs zu enthalten und auch die Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, zu wahren.
- (2) Ferner obliegt es dem Auftraggeber, allfällige Störungen, die ihre Ursache im Verantwortungsbereich von WINNOTECH haben könnten, unverzüglich zu melden und alle zumutbaren Maßnahmen zur Verhütung von Schäden zu treffen. Der Auftraggeber wird WINNOTECH ungehinderten Zugang zu den Räumlichkeiten, in denen sich die potentielle Störungsquelle befindet, gewähren und bei der Störungsanalyse im zumutbaren Umfang mitwirken.

## **§ 7 Urheberrecht, Urheberrechtsvermerke und Referenzhinweise**

- (1) Angebote, Ausführungsunterlagen, Muster, Werbemittel, Abbildungen, Beschreibungen, technische Unterlagen, Programme usw. bleiben stets geistiges Eigentum von WINNOTECH, eine Verbreitung durch den Auftraggeber ist gemäß Urheberrecht ausgeschlossen.
- (2) Dem Auftraggeber steht lediglich das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zu, die ihm überlassene Software zu nutzen. Vorhandene Kennzeichnungen, Urheberrechtsvermerke oder Eigentumshinweise von WINNOTECH dürfen vom Auftraggeber nicht beseitigt bzw. verändert werden
- (3) WINNOTECH behält sich das Recht vor, erbrachte Leistungen wie Entwürfe und Objekte, auch wenn sie auf Unterlagen des Auftraggebers beruhen, zu Präsentationszwecken zu verwenden und in eine Referenzliste zu Werbezwecken aufzunehmen und entsprechende Links zu setzen.



## **§ 8 Datenschutz und Geheimhaltung**

- (1) WINNOTECH verpflichtet seine Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß § 20 des Datenschutzgesetzes einzuhalten
- (2) Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass die im Kaufvertrag mitenthaltene personenbezogenen Daten in Erfüllung des Vertrages vom Auftragnehmer automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden können.

## **§ 9 Rücktritt**

- (1) Bei Annahmeverzug oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere Konkurs des Auftraggebers oder Konkursabweisung mangels Vermögens, sowie bei Zahlungsverzug des Kunden, ist der Auftragnehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden.
- (3) Tritt der Auftraggeber aus Gründen, die nicht von WINNOTECH zu verantworten sind, vom Vertrag zurück, so gilt ein Schadenersatz in der Höhe des von WINNOTECH nachweisbar entstandenen Aufwandes, zumindest aber von 20 % des Nettoauftragswertes als vereinbart.

## **§ 10 Gerichtsstand und anwendbares Recht**

- (1) Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.
- (2) Als Erfüllungsort für alle beiderseitigen Leistungen aus dem Vertrag wird Salzburg vereinbart. Als ausschließlicher Gerichtsstand gilt das jeweils sachlich zuständige Gericht in Salzburg vereinbart.
- (3) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig oder unwirksam, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden die nichtige Bestimmung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem Willen der Vertragspartner wirtschaftlich am nächsten kommt.